

BGer 5A 48/2019 vom 27. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_48_2019

FR: TF 5A 48/2019 du 27 janvier 2020

IT: TF 5A 48/2019 del 27 gennaio 2020

Regeste

Anfechtung eines Aktienkaufvertrags | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Erwägungen

E. 1

Gegen den angefochtenen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich zulässig (Art. 72 Abs. 2 lit. a, Art. 74 Abs. 2 lit. c, Art. 75, Art. 76, Art. 90, Art. 100 Abs. 2 lit. a i.V.m. Art. 46 Abs. 1 lit. c i.V.m. Art. 45 Abs. 1 BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die beschwerdeführende Partei hat in gezielter Auseinandersetzung mit den für das Ergebnis des angefochtenen Entscheides massgeblichen Erwägungen aufzuzeigen, welche Rechte bzw. Rechtsnormen die Vorinstanz verletzt haben soll (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Strengere Anforderungen gelten für Verfassungsrügen (Art. 106 Abs. 2 BGG). In der Beschwerdeschrift ist klar und detailliert anhand der Erwägungen des angefochtenen Entscheids darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch den kantonalen Entscheid verletzt sein sollen (BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen sind für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich (Art. 105 Abs. 1 BGG). Gemäss Art. 97 Abs. 1 BGG kann die Feststellung des Sachverhalts nur gerügt werden, wenn die Sachverhaltsfeststellung offensichtlich unrichtig - d.h. willkürlich (Art. 9 BV; BGE 135 III 127 E. 1.5 S. 130 mit Hinweis) - ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann. Will die beschwerdeführende Partei die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz anfechten, muss sie substantiiert darlegen, inwiefern die genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollen. Bei der Rüge der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG). Das Bundesgericht prüft nur klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen; auf rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt es nicht ein (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18; 140 III 264 E. 2.3 S. 266).

E. 2

Das Dispositiv des angefochtenen Entscheids lautet auf Abweisung des Beschwerde-Weiterzugs, soweit darauf einzutreten sei. Wie aus den Erwägungen hervorgeht, handelt es sich jedoch um einen Nichteintretensentscheid. Das Kantonsgericht hat nämlich zunächst erwogen, dass auf den Beschwerde-Weiterzug nicht einzutreten sei, weil die Beschwerdeführerin ihrer Begründungspflicht nicht nachgekommen sei. Die Beschwerdeführerin habe bloss die bezirksgerichtlichen Erwägungen und ihre vorinstanzlichen Ausführungen wiedergegeben und erneut ihre Sicht der Dinge dargestellt, ohne sich mit den Erwägungen des Bezirksgerichts auseinanderzusetzen. Das

Kantonsgericht hat allerdings danach zusätzlich ausgeführt, aus welchen Gründen der Beschwerde-Weiterzug abzuweisen wäre, wenn auf ihn eingetreten werden könnte. Da das Kantonsgericht jedoch zuvor bereits festgehalten hatte, dass auf den Beschwerde-Weiterzug insgesamt - d.h. in allen seinen Teilen - nicht eingetreten werden könne, handelt es sich bei diesen materiellen Ausführungen um blosser Eventualerwägungen, die sich grundsätzlich im Dispositiv nicht niederschlagen. Insoweit ist das Dispositiv des angefochtenen Entscheids missverständlich formuliert.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) geltend, da das Kantonsgericht ihr vorgeworfen habe, den Beschwerde-Weiterzug nicht hinreichend begründet zu haben. Das Kantonsgericht habe die Begründung der Beschwerdeführerin ignoriert und sich mit der Begründung nicht auseinandergesetzt.

E. 3.1

Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) verlangt, dass die Behörde die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien tatsächlich hört, ernsthaft prüft und bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt (BGE 136 I 184 E. 2.2.1 S. 188; 135 III 670 E. 3.3.1 S. 677 ; 134 I 83 E. 4.1 S. 88). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich die betroffene Person über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (BGE 145 III 324 E. 6.1 S. 326; 142 II 49 E. 9.2 S. 65; 137 II 266 E. 3.2 S. 270 ; 136 I 229 E. 5.2 S. 236).

E. 3.2

Das Kantonsgericht hat den Beschwerde-Weiterzug - wie gesagt - als ungenügend begründet erachtet (vgl. oben E. 2). Eine solche Schlussfolgerung hat zwangsläufig zur Folge, dass auf die ungenügenden Ausführungen im Rechtsmittel nicht im Einzelnen eingegangen zu werden braucht. Darin liegt keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das Kantonsgericht hat auch dargelegt, weshalb es zu diesem Schluss gekommen ist. Der Beschwerdeführerin war folglich ohne weiteres ersichtlich, weshalb das Kantonsgericht auf den Beschwerde-Weiterzug nicht eingetreten ist, und sie konnte den Entscheid des Kantonsgerichts in voller Kenntnis dieses Umstands beim Bundesgericht anfechten. Im Übrigen hat das Kantonsgericht in einer Eventualerwägung die Angelegenheit materiell beurteilt. Insoweit ist erst recht nicht ersichtlich, weshalb es die Ausführungen der Beschwerdeführerin - auch wenn es sich um blosser Wiederholungen des erstinstanzlich Gesagten handelt bzw. handeln sollte - nicht berücksichtigt hätte.

E. 3.3

Eine andere Frage ist, ob das Kantonsgericht zu Recht zum Schluss gekommen ist, dass der Beschwerde-Weiterzug ungenügend begründet sei. In dieser Hinsicht macht die Beschwerdeführerin geltend, sie habe alle relevanten Erwägungen des Bezirksgerichts behandelt und erläutert, weshalb diese nicht zutreffend seien. Sie habe konkret aufgezeigt, inwiefern das Bezirksgericht den Sachverhalt unzutreffend festgestellt habe. Sie habe auch

aufgezeigt, dass die Erwägungen des Bezirksgerichts Bundesrecht verletzt hätten. Sie verweist dabei auf einzelne Randziffern ihres Beschwerde-Weiterzugs und auf eine einzelne Erwägung des bezirksgerichtlichen Entscheids. Dies genügt jedoch den Begründungs- bzw. Rügeanforderungen (soweit es um Tatsachenfeststellungen des Kantonsgerichts über den Inhalt des Beschwerde-Weiterzugs geht) nicht. Die Beschwerdeführerin zeigt nicht detailliert auf, inwiefern sie konkret auf die einzelnen massgeblichen Erwägungen des bezirksgerichtlichen Entscheids eingegangen ist und inwiefern die kantonsgerichtliche Beurteilung unzutreffend (bzw. willkürlich) sein soll, dass sie bloss vor Bezirksgericht bereits Ausgeführtes wiederholt habe. Ihre Ausführungen in der Beschwerde an das Bundesgericht erschöpfen sich in der Behauptung, sie habe den Beschwerde-Weiterzug genügend begründet.

E. 3.4

Soweit es um das Nichteintreten des Kantonsgerichts auf den Beschwerde-Weiterzug geht, ist die Beschwerde demnach abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 4

Da die kantonsgerichtlichen Erwägungen zum Nichteintreten das kantonsgerichtliche Urteil alleine zu tragen vermögen und einzig das Dispositiv missverständlich formuliert ist, erübrigt es sich grundsätzlich, auf die Eventualerwägung des Kantonsgerichts und die entsprechenden Ausführungen der Beschwerdeführerin einzugehen. Der Vollständigkeit halber ist jedoch Folgendes anzufügen: Das Kantonsgericht hat erwogen, dass die Nachlassrichterin dem Verkauf der 6'725 Aktien aus dem Anlagevermögen der B. _____ AG zugestimmt habe. Dieser Entscheid sei unangefochten geblieben. Folglich könne dieses Rechtsgeschäft nicht mehr angefochten werden (Art. 285 Abs. 3 SchKG). Dies gelte nach den Materialien (unter Hinweis auf die Botschaft vom 8. September 2010 zur Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [Sanierungsrecht], BBl 2010 6476 Ziff. 2.6 und 6489 Ziff. 2.9) auch für eine Anfechtung infolge Irrtums oder Täuschung nach Art. 31 OR. Auf diese letztgenannte Erwägung geht die Beschwerdeführerin gar nicht ein. Sie führt nur aus, Art. 285 Abs. 3 SchKG regle die Frage nicht, ob eine vom Nachlassgericht genehmigte Handlung wegen Willensmängeln angefochten werden dürfe, und es liege auf der Hand, dass mit Willensmängeln behaftete Handlungen weiterhin anfechtbar seien. Weshalb Letzteres auf der Hand liegen soll und inwiefern das Kantonsgericht die Materialien falsch verstanden haben soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Auch insoweit genügt sie den Begründungsanforderungen nicht. Infolgedessen könnte der Beschwerde selbst dann kein Erfolg beschieden sein, wenn vor Bundesgericht auf die Eventualerwägung des Kantonsgerichts einzugehen wäre.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Sie hat die Konkursmasse der B. _____ AG in Liquidation angemessen zu entschädigen (Art. 68 Abs. 1 BGG). Eine Entschädigung für das Konkursamt fällt hingegen ausser Betracht (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.